



Medizinische Hochschule  
Hannover

Promotionsordnung  
Dr. med. / Dr. med. dent.



# Promotionsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover

Für die Verleihung des Grades Doktor der Medizin (**Dr. med.**)  
und des Grades Doktor der Zahnheilkunde (**Dr. med. dent.**)

vom Senat der MHH verabschiedet am 10.02.2010

## § 1

### I. Allgemeines

(1) Die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) verleiht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Dr. med.) und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) für wissenschaftliche Leistungen auf Forschungsgebieten, die in ihr gepflegt werden.

(2) Dabei sind die vom Senat verabschiedeten „Grundsätze der MHH zur Sicherung guter wissenschaftliche Praxis“ zu beachten.

(3) Die Doktorandin<sup>1</sup> zeigt der Präsidentin<sup>1</sup> das Projekt vor dessen Beginn in der Form der Anlage 1 an. Dabei sind das Thema, die Zielsetzung, die geplanten Untersuchungen, die zu erwartenden neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der erwartete Zeitrahmen der Projektarbeit darzulegen und die gewählte habilitierte Betreuungsperson, die Mitglied des Lehrkörpers der MHH sein muss, sowie eine Zweitbetreuungsperson zu benennen. Die Zweitbetreuungsperson kann eine nicht-habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin der Betreuungsperson sein.

(4) Die Erstbetreuerin muss die Anmeldung durch Unterschrift bestätigen und dabei erklären, dass sie das wissenschaftliche Vorhaben betreuen und ein Votum informativum erstellen wird. Die Doktorandin bestätigt mit ihrer Unterschrift, für das Projekt im vereinbarten Zeitrahmen zur Verfügung zu stehen.

## § 2

### II. Zulassung zur Promotion

(1) Das Promotionsgesuch wird schriftlich an die Präsidentin der MHH gerichtet.

(2) Dem Gesuch werden beigelegt:

1. die in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Dissertation;
2. Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angaben über den Bildungsgang, ergänzt durch eine Liste etwaiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen;
3. das Zeugnis über die an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule bestandene ärztliche oder zahnärztliche Prüfung;
4. ein amtliches Führungszeugnis der Belegart 0;

<sup>1</sup>Die feminine Form aller geschlechtsspezifischen Beschreibungen gilt entsprechend für die männliche Form.

5. Angaben gemäß Anlage 2, ob klinische Versuche am Menschen, epidemiologische Studien mit personenbezogenen Daten oder Untersuchungen an entnommenen menschlichen Material mit Personenbezug (Ethikkommission), Versuche mit gentechnisch veränderten Organismen (Gentechnikgesetz) oder Experimente an Wirbeltieren (Versuchstiergenehmigung) durchgeführt wurden.
6. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (Anlage 3);
7. eine Erklärung über die selbständige Anfertigung der Dissertation und die Nicht-Inanspruchnahme einer gewerblichen Promotionsvermittlung oder -beratung (Anlage 3).

(3) Bewerberinnen, die das ärztliche oder zahnärztliche Abschlussexamen im Ausland abgelegt haben, können nach den gleichen Verfahren promoviert werden, sofern der Senat das von ihnen abgelegte ärztliche oder zahnärztliche Abschlussexamen der nach der deutschen Approbationsordnung abgelegten ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung als gleichwertig erachtet.

(4) Bewerberinnen, für die die Bedingung des Absatzes 3 nicht erfüllt ist, haben eine besondere Prüfung (Rigorosum) abzulegen, in die aber erst nach Vorlage und Annahme einer als Dissertation geeigneten wissenschaftlichen Abhandlung eingetreten werden kann. Das Nähere hierzu regelt § 11 dieser Promotionsordnung.

(5) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet die Präsidentin der MHH, nachdem sie die zuständige Sektion bestimmt und sich mit ihr ins Benehmen gesetzt hat.

(6) Eine Zulassung zur Promotion darf nicht erfolgen, wenn eine gewerbliche Promotionsvermittlung oder -beratung in Anspruch genommen wurde.

### § 3

#### III. Die Dissertation und ihre Prüfung

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Diese wird durch die Vorlage von mindestens einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und durch eine mündliche Prüfung nachgewiesen. In der Dissertation muss der einzelne Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Gemeinschaftlich angefertigte Dissertationen werden nicht angenommen.

(2) Der Gegenstand muss einem Fachgebiet angehören, das an der Medizinischen Hochschule vertreten ist. Das Thema und die Konzeption der Dissertation sollen mit einer Professorin oder einem habilitierten Mitglied der Hochschule (Betreuerin) vorher vereinbart sein. Eine Arbeit, die nicht in den Abteilungen oder Zentralen Einrichtungen der Medizinischen Hochschule angefertigt wurde, kann als Dissertation zugelassen werden. Dabei sollen das Thema und die Art der Durchführung der Arbeit in der Regel vorher mit einer

Professorin oder einem habilitierten Mitglied der Hochschule abgestimmt sein.

(3) Als Dissertation kann auch eine veröffentlichte Arbeit oder zur Publikation angenommene Arbeit eingereicht werden, in der die Doktorandin als Erstautor fungiert. Der Eigenanteil der Doktorandin als individuelle wissenschaftliche Leistung muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderung nach Abs. 1 Satz 1 erfüllen. Seit dem Erscheinen der Veröffentlichung sollen nicht mehr als zwei Jahre verfließen sein. Die Regelungen des § 4 gelten entsprechend.

#### **§ 4**

(1) Die Dissertation muss in vier Ausfertigungen vorgelegt werden. Das Titelblatt ist nach dem Muster (Anlage 4) zu gestalten.

(2) Die Dissertation muss ein Inhaltsverzeichnis, eine übersichtliche Zusammenfassung und ein ausführliches Schrifttumsverzeichnis enthalten. Feststellungen, Theorien und Zitate werden mit Nennung der Autoren im Text oder durch Hinweise auf das Schriftenverzeichnis gekennzeichnet. Sofern die Dissertation als Sonderdruck vorgelegt wird, ist eine übersichtliche Zusammenfassung – bestehend aus Einleitung, Diskussion und Zusammenfassung – beizufügen. Am Schluss der Dissertation werden der bei der Meldung vorgelegte Lebenslauf der Bewerberin und die Erklärung gemäß §2 Abs. 6 und 7 angefügt.

(3) Der Dissertation soll ein Votum Informativum durch die Betreuerin der Arbeit beigefügt werden, in dem auch der Eigenanteil der Doktorandin sowie die Rolle weiterer beitragender Wissenschaftlerinnen an der Dissertation präzisiert werden.

#### **§ 5**

Der Senat bildet zur abschließenden Bewertung der schriftlichen und mündlichen Promotionsleistung Prüfungsausschüsse, die auf Vorschlag der Sektionen für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. Sie sind fachspezifisch zusammengesetzt und bestehen aus einer Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder habilitierten Mitgliedern der Hochschule, die verschiedenen Sektionen angehören sollen, oder habilitierten Angehörigen der Hochschule. Beschlüsse der Prüfungsausschüsse werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst.

#### **§ 6**

(1) Die Präsidentin betraut mit der Prüfung der Dissertation den Dissertationsausschuss der Sektion, in der das betreffende Forschungsgebiet vertreten ist und bestimmt den zuständigen Prüfungsausschuss.

(2) Der Dissertationsausschuss, der aus den promovierten Mitgliedern der Sektion besteht, benennt der Präsidentin als Gutachterin eine Referentin und mindestens eine Korreferentin, die ihre Gutachten innerhalb von vier Wochen erstatten. Referentin und Korreferentin sollen habilitiert sein und verschiedenen Sektionen angehören. Die Korreferentinnen können auch

<sup>2</sup>Eine Erstautorenschaft i.S. dieser Ordnung liegt auch bei einer geteilten Erstautorenschaft (equal contribution) vor.

anderen Hochschulen mit Promotionsrecht angehören. Sie haben im Promotionsverfahren dieselben Rechte wie die übrigen Referentinnen und Korreferentinnen. Außerdem kann eine Persönlichkeit, die die Dissertation angeregt und betreut hat, zur Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens aufgefordert werden, wenn sie keiner Hochschule angehört.

(3) Die Gutachterinnen erstatten ihre Gutachten schriftlich an die Präsidentin und bewerten die Dissertation, indem sie entweder die Annahme mit der Benotung „genügend (rite)“, „gut (cum laude)“, „sehr gut (magna cum laude)“ oder „ausgezeichnet (summa cum laude)“ oder die Ablehnung der Dissertation empfehlen.

(4) Bei übereinstimmendem Notenvorschlag beider Gutachterinnen ohne eine Feststellung von behebbaren Mängeln gem. Abs. 5 beschließt die Sektionsvorsitzende auf der Grundlage der Gutachten über den Vorschlag zur Annahme der Dissertation und der Prüfungsausschuss führt das Verfahren fort.

(5) Hat eine der Gutachterinnen Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne zu einer ablehnenden Empfehlung zu kommen, so kann sie bei der Vorsitzenden der zuständigen Sektion eine Beseitigung derselben als Bedingung für ihr Annahmевotum beantragen. Die Vorsitzende der Sektion kann der Bewerberin in angemessener Frist eine Beseitigung der Mängel und erneute Vorlage der Dissertation empfehlen. Hierzu kann die Vorsitzende der Sektion im Benehmen mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine einmalige Fristverlängerung gestatten. Die Gutachterinnen überprüfen die erneut vorgelegte Dissertation auf Beseitigung der Mängel.

(6) Empfiehlt eine Gutachterin die Ablehnung der Dissertation, so werden die Gutachten unter Wahrung der Anonymität der Gutachterinnen der Bewerberin bekannt gemacht. Sie kann zu den Gutachten Stellung nehmen. Der Dissertationsausschuss prüft diese Stellungnahme und entscheidet über die Hinzuziehung einer weiteren Gutachterin, die Überarbeitung oder empfiehlt nach Anhörung der Bewerberin unter Beteiligung der Gutachterinnen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(7) Über die Ablehnung entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Bewerberin von der Präsidentin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann die Bewerberin innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet eine aus promovierten Mitgliedern bestehende Kommission, die vom Senat im Einzelfall benannt wird. Bei ablehnender Entscheidung ist die Promotion nicht bestanden; die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Präsidialamtes und darf keiner anderen Hochschule oder Fakultät als Promotionsarbeit eingereicht werden.

(8) In den übrigen Fällen beschließt der Dissertationsausschuss auf der Grundlage der Gutachten über den Vorschlag zur Annahme der Dissertation und der Prüfungsausschuss

führt das Verfahren fort.

(9) Eine Dissertation kann mit „ausgezeichnet (summa cum laude)“ bewertet werden, wenn der Dissertation eine veröffentlichte Arbeit i. S. v. § 3, Abs. 3 zugrunde liegt und die Arbeit in einer Zeitschrift mit peer-review-System veröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung angenommen wurde. Eine nicht veröffentlichte Arbeit kann abweichend von dieser Regelung ausnahmsweise mit „ausgezeichnet (summa cum laude)“ bewertet werden, wenn sowohl die beiden Gutachterinnen diese Note vorschlagen als auch die Mitglieder des Prüfungsausschusses diese Benotung einstimmig vornehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und des Vorschlags (gem. Abs. 8) des Dissertationsausschusses der zuständigen Sektion über Annahme und Benotung (gem. Abs. 3) der Dissertation. Er kann in sinngemäßer Anwendung von Absatz 4 die Beseitigung festgestellter Mängel zur Bedingung für sein Annahmestimmum machen.

(11) Der Bewerberin wird das Ergebnis der Prüfung der Dissertation von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Präsidentin mitgeteilt. Die Gutachten werden anonymisiert an die Bewerberinnen verschickt.

## **§ 7**

### **IV. Mündliche Prüfung**

(1) Sobald dem Prüfungsausschuss der Vorschlag des Dissertationsausschusses vorliegt, veranlasst die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Durchführung der mündlichen Prüfung.

(2) Die Prüfung erstreckt sich vor allem auf das Thema der Dissertation und damit verwandte wissenschaftliche Gebiete der Medizin und ihrer Grundlagenfächer. Sie findet als Kollegialprüfung vor den Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

## § 8

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss analog § 6 Abs. 3, ob und mit welchem Ergebnis sie bestanden ist. Ist sie bestanden, so legt der Prüfungsausschuss das Gesamtpredikat fest, in das die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung in der Regel gleichgewichtig eingeht. Es können die Noten: „bestanden (rite)“, „gut bestanden (cum laude)“, „sehr gut bestanden (magna cum laude)“, „mit Auszeichnung bestanden (summa cum laude)“ erteilt werden.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb von neun Monaten einmal wiederholt werden. Bleibt die Bewerberin ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Das Ergebnis des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. durch die Präsidentin mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 9

### V. Vervielfältigung der Dissertation

(1) Die Doktorandin ist verpflichtet, die wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

(2) Zu diesem Zweck hat die Bewerberin spätestens ein Jahr nach dem Tag der mündlichen Prüfung der MHH sechs gebundene Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift sowie einen damit identischen Datensatz einzureichen. Ein Exemplar leitet das Präsidialamt an die Institution weiter, an der die Doktorandin betreut wurde. Gleichzeitig hat die Doktorandin der Hochschule das Recht zu übertragen, weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten.

(3) Wird die Frist ohne ausreichende Begründung versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(4) In besonderen Fällen kann die Präsidentin auf Antrag der Bewerberin die Ablieferungsfrist verlängern. In jedem Fall muss der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Frist gestellt und eingehend begründet werden.

## § 10

### VI. Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) Die Promotionsurkunde (Anlage 5) wird von der Präsidentin der Medizinischen Hochschule unterzeichnet. Sie wird auf den abschließenden Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin die Pflichtexemplare gemäß § 9 abgeliefert hat.

(2) In der Promotionsurkunde ist die Gesamtnote der Prüfung anzugeben.

(3) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen, erst danach hat die Bewerberin das Recht, den Doktorgrad zu führen. Der Termin für die Aushändigung der Urkunde wird von der Präsidentin festgesetzt.

## **§ 11**

### **VII. Sonderbestimmungen**

(1) Der Inhalt der Prüfung bei Bewerberinnen gemäß § 2 Abs. 4 soll bei Ärztinnen der ärztlichen Approbationsordnung mit der Maßgabe entsprechen, dass sich die Prüfung auf drei klinische Fächer (Chirurgie, Innere Medizin und ein Wahlfach), pathologische Anatomie und auf ein vorklinisches Fach (Anatomie, Physiologie oder Biochemie) erstreckt.

Der Inhalt dieser Prüfung soll bei Zahnärztinnen der zahnärztlichen Prüfung mit der Maßgabe entsprechen, dass sich die Prüfung auf die Fächer Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnerhaltung und Parodontologie, zahnärztliche Prothetik und je ein Wahlfach aus dem klinischen oder vorklinischen Studium (Chirurgie, Innere Medizin bzw. Anatomie, Physiologie oder Biochemie) erstreckt.

(2) Hat die Bewerberin die Prüfung in einem Fach nicht bestanden, so ist sie für dieses Fach nach einer von der Präsidentin festzusetzenden Frist zu wiederholen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

## **§ 12**

### **VIII. Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung und Rücknahme des Promotionsgesuches**

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bei ihren Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Senat nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Promotionsleistung für ungültig erklären.

## **§ 13**

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Gutachten noch nicht erstattet sind.

## **§ 14**

### **IX. Ehrenpromotion**

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen kann die MHH Grad und Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin ehrenhalber (Dr. med. h.c.) oder der Zahnheilkunde ehrenhalber (Dr. med. dent. h.c.) als seltene Auszeichnung verleihen. Hierzu ist ein Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der promovierten Mitglieder des Senats erforderlich.

- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin unterzeichneten Urkunde, in welche eine vom Senat beschlossene Laudatio aufzunehmen ist.
- (3) Von der Ehrenpromotion werden alle deutschen wissenschaftlichen Hochschulen benachrichtigt.

## **§ 15**

### **X. Aussetzung des Verfahrens und Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Der Senat setzt nach Anhörung des zuständigen Prüfungsausschusses das Promotionsverfahren aus, wenn gegen die Doktorandin ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist und mit einer Verurteilung gem. Abs. 2 zu rechnen ist.
- (2) Der Dokortitel ist bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion oder einer Straftat, die gegen die ärztliche Berufsordnung verstößt, zu entziehen.
- (3) Weiterhin kann der Senat nach Anhörung des zuständigen Prüfungsausschusses entscheiden, dass der Dokortitel zu entziehen ist, wenn sich nach Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde ergibt, dass sich die Promovendin bei ihrer Prüfungsleistung einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass Voraussetzungen für die Zulassung für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.
- (4) Die Entscheidung des Promotionsentzugs ist der Betroffenen zuzustellen.

## **§ 16**

### **XI. Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen**

- (1) Die vorstehende Promotionsordnung der MHH tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Senat am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntgabe an der zentralen Aushangtafel des Präsidiums in Kraft.
- (2) Einer an der MHH promovierten Frau kann auf Antrag nachträglich die Promotionsurkunde mit der weiblichen Form des Doktorgrades ausgefertigt werden.
- (3) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung noch nicht abgeschlossenen Gemeinschaftsdisertationen i. S. des § 3 Satz 2 alter Promotionsordnung werden abweichend vom § 3 Abs.1 Satz noch bis zum 31. März 2010 angenommen.

# Anlage 1 zur Promotionsordnung

## Muster der Anmeldung einer medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorarbeit

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

weiblich       männlich

Anschrift: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_ Handy-Nr.: \_\_\_\_\_

### Thema der geplanten Arbeit:

**Beschreibung der Arbeit unter Einbeziehung folgender Punkte: Hintergrund und Zielsetzung; Geplante Untersuchungen / Methodik; Erwartete neue Erkenntnisse; und zusätzliche Angaben zum Stand der Arbeiten** (Bitte hier max. 300 Worte, Arial 10, einzeilig):

**Voraussichtlicher Zeitraum des Projekts** (Beginn und Ende): \_\_\_\_\_

**Betreuerin/ Betreuer**  intern  extern: \_\_\_\_\_

**Zweitbetreuer/in (intern):** \_\_\_\_\_

*Der Zweitbetreuer fördert die Qualitätssicherung der Projekte und berät den Doktoranden. Die Aufgabe des Zweitbetreuers liegt somit in der konstruktiv-kritischen Überprüfung des Projektfortschritts. Im Einvernehmen mit dem Erstbetreuer kann der Zweitbetreuer optional in die Projektplanung und -durchführung aktiv eingebunden werden. Grundsätzlich können über die Zweitbetreuer-Regelung auch nicht-habilitierte Wissenschaftler eine offizielle Funktion in der Promotionsbetreuung erhalten.*

*Sofern die Zweitbetreuer in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Erstbetreuer stehen, können sie im Falle eines Konflikts zwischen Doktorand und Erstbetreuer als Vertrauensperson und Mediator wirken. Wenn die Zweitbetreuer aus der gleichen Abteilung bzw. Arbeitsgruppe stammen, nehmen sie vorrangig die Rolle des Projektberaters wahr.*

**Name der Klinik/Institut und OE:** \_\_\_\_\_

**Angaben der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers, bitte zeigen Sie den Stand der folgenden formalen Voraussetzungen für das Projekt an** (Kreuzen Sie bitte nur eine der vorhandenen Möglichkeiten an).

1. Gentechnikgenehmigung bzw. Anzeige bei S1-Projekten

vorhanden                       geplant  
 beantragt                       nein

2. Tierversuchsgenehmigung

vorhanden                       geplant  
 beantragt                       nein

3. Ethikvotum bei klinischen Versuchen am Menschen, epidemiologischen Studien mit personenbezogenen Daten oder Untersuchungen an menschlichem Material mit Personenbezug

vorhanden                       geplant  
 beantragt                       nein

bitte wenden

4. Erklärung der Betreuerin/ des Betreuers zur Verfügbarkeit der Mittel für experimentelle Arbeiten

- |                                    |                                  |
|------------------------------------|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> vorhanden | <input type="checkbox"/> geplant |
| <input type="checkbox"/> beantragt | <input type="checkbox"/> nein    |

**Doktorandin/ Doktorand:**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich für das Projekt im geplanten Zeitrahmen zur Verfügung stehe und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einhalten werde.

---

Unterschrift der Kandidatin/ des Kandidaten

Datum

**Erstbetreuerin/ Erstbetreuer:**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Anmeldung der o. g. wissenschaftlichen Arbeit und erkläre, dass ich

Frau / Herrn \_\_\_\_\_ betreuen und ein Votum informativum erstellen werde.

Frau / Herr \_\_\_\_\_ wurden am (Datum) von (Wissenschaftlerin/  
Wissenschaftler) \_\_\_\_\_ in die  
Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingewiesen.

---

Unterschrift der Erstbetreuerin/ des Erstbetreuers

Datum



**b) Untersuchungen am Menschen**

wurden durchgeführt

ja

nein

wenn ja, bitte ausfüllen

Genehmigungsnummer der Ethikkommission der MHH \_\_\_\_\_

Name des bei der Ethikkommission gemeldeten Projektleiters: \_\_\_\_\_

**b) Versuche gemäß Gentechnikgesetz**

wurden durchgeführt

ja

nein

wenn ja, bitte ausfüllen

Name des verantwortlichen und bei der Bezirksregierung

gemeldeten Projektleiters: \_\_\_\_\_

Sicherheitsstufe S1:

Sicherheitsstufe S2:

Sicherheitsstufe S3:

Datum des Zustimmungsbescheides: \_\_\_\_\_

Aktenzeichen des Zustimmungsbescheides: \_\_\_\_\_

Laufende Nummer(n) der Aufzeichnung(en): \_\_\_\_\_

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Doktorand / Doktorandin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Betreuer / Betreuerin

\_\_\_\_\_  
Stempel Klinik / Institut / Abteilung



## Anlage 3

### Muster der Erklärung nach § 2 Abs. 2 Nrn. 6 und 7

Ich erkläre, dass ich die der Medizinischen Hochschule Hannover zur Promotion eingereichte Dissertation mit dem Titel \_\_\_\_\_  
im Institut/Krankenhaus / in der Klinik \_\_\_\_\_  
unter Betreuung von \_\_\_\_\_  
mit der Unterstützung durch \_\_\_\_\_  
oder in Zusammenarbeit mit \_\_\_\_\_  
ohne sonstige Hilfe durchgeführt und bei der Abfassung der Dissertation keine anderen als die dort aufgeführten Hilfsmittel benutzt habe.  
Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.  
Ich habe diese Dissertation bisher an keiner in- oder ausländischen Hochschule zur Promotion eingereicht. Weiterhin versichere ich, dass ich den beantragten Titel bisher noch nicht erworben habe.  
Ergebnisse der Dissertation wurden/werden in folgendem Publikationsorgan  
\_\_\_\_\_ veröffentlicht.

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Anlage 4

### Muster des Titelblattes

Vorderseite:

Aus der/dem Klinik/Institut \_\_\_\_\_  
bzw. dem Zentrum \_\_\_\_\_ der Medizinischen Hochschule Hannover  
(bzw. andere Forschungsstätte oder Krankenanstalt, an der die Arbeit gefertigt wurde).

\_\_\_\_\_ (Titel der Abhandlung)  
Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin bzw. der Zahnheilkunde in der Medizinischen Hochschule Hannover

vorgelegt von \_\_\_\_\_ (Vor- und Zuname)  
aus \_\_\_\_\_ (Geburtsort)  
Hannover \_\_\_\_\_ (Jahreszahl)

Rückseite:

Angenommen vom Senat der Medizinischen Hochschule Hannover  
am \_\_\_\_\_

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Hochschule Hannover

Präsident/Präsidentin: Professor / Professorin Dr. \_\_\_\_\_

Betreuer/Betreuerin der Arbeit: \_\_\_\_\_

Referent/Referentin: \_\_\_\_\_

Korreferent(en) / Korreferentin(nen): \_\_\_\_\_

Tag der mündlichen Prüfung: \_\_\_\_\_

Prüfungsausschussmitglieder: \_\_\_\_\_

## Anlage 5

### Muster der Promotionsurkunde

Die MEDIZINISCHE HOCHSCHULE HANNOVER

erteilt unter der Präsidentschaft von \_\_\_\_\_

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

den Grad

einer Doktorin/eines Doktors der Medizin (Dr. med.) bzw. einer Doktorin/eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.)

Die Hochschule hat ihre/seine Dissertation und ihre/seine mündlichen Promotionsleistungen anerkannt und mit dem Gesamtprädikat

(Note)

bewertet.

Hannover, den \_\_\_\_\_

Präsident/Präsidentin \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

***Die hier aufgeführten „Grundsätze der Medizinischen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ hat der Senat der MHH in seiner Sitzung am 10. Februar 1999 verabschiedet und am 10.09.2008 sowie am 12.10.2011 aktualisiert. Die Grundsätze werden jedem(r) wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin zugänglich gemacht und sind als bindende Richtlinien des wissenschaftlichen Arbeitens an der Hochschule anzusehen.***

## **Grundsätze der Medizinischen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Dieser Text greift die Empfehlungen der „Deutschen Forschungsgemeinschaft“ (DFG) und der „Hochschulrektorenkonferenz“ (HRK) zu diesem Thema auf und übernimmt teilweise Formulierungen der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin und der Philipps-Universität Marburg zur gleichen Thematik.

Die von der DFG im Januar 1998 auf Englisch und Deutsch herausgegebenen „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ wurden als Sonderdruck allen Abteilungen der MHH verfügbar gemacht und sind zudem im MHH-Internet '<http://www.mh-hannover.de/10127.html>' verfügbar.

### **➤ 1. Ehrlichkeit als Grundprinzip wissenschaftlichen Arbeitens**

Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen ist das Grundprinzip wissenschaftlichen Arbeitens in allen wissenschaftlichen Institutionen und Disziplinen weltweit. Ehrlichkeit ist die ethische Norm jeglichen wissenschaftlichen Arbeitens, so verschieden auch die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens von Disziplin zu Disziplin sein mögen. Es ist die Aufgabe der Selbstverwaltung der Wissenschaften, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in diesem Sinne zu sichern.

### **➤ 2. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis**

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis anzuwenden und am eigenen Beispiel erfahrbar zu machen. Sie sind ferner verpflichtet, den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln. Dies gilt in besonderer Weise für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Nach den Empfehlungen der DFG umfasst die gute wissenschaftliche Praxis insbesondere folgende Regeln:

- lege artis zu arbeiten;
- Resultate zu dokumentieren, einschließlich der Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten;

- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und kritisch zu prüfen;
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren;
- den wissenschaftlichen Nachwuchs verantwortungsvoll zu betreuen;
- Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen eindeutig zuzuweisen und wahrzunehmen;
- Verantwortung für wissenschaftliche Veröffentlichungen durch alle Autorinnen und Autoren gemeinsam zu tragen.

### ➤ 3. Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis:

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

#### a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten, z.B.
  - i. durch Auswählen oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen
  - ii. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)

#### b) Verletzung geistigen Eigentums

In Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

#### c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis,

#### d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

#### e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinenbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

2. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

#### ➤ 4. Verantwortlichkeit zur Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Jede Wissenschaftlerin / jeder Wissenschaftler ist eigenverantwortlich für ihr / für sein Verhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der von ihr / von ihm geleiteten Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Dazu bedarf es einer lebendigen Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe, insbesondere einer Offenlegung der wissenschaftlichen Daten im Rahmen der ständigen gruppeninternen Diskussion. Daher ist es die Aufgabe von Leiterinnen / Leitern wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, dafür zu sorgen, dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis bekannt sind. Leiterinnen / Leiter wissenschaftlicher Arbeitsgruppen haben die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass nach diesen Regeln verfahren wird. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, dass die von den einzelnen Mitgliedern der Gruppe erarbeiteten Hypothesen, Theorien und vor allem wissenschaftlichen Daten offen diskutiert und damit auch kritisch geprüft werden. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe verlangt Überblick und Präsenz. Wenn diese nicht hinreichend gegeben sind, müssen Leitungsaufgaben delegiert werden.

#### ➤ 5. Doktoranden/innen-Passus

Für die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden wird empfohlen, dass die Betreuerin / der Betreuer mit den entsprechenden Doktorandinnen / Doktoranden vor Beginn der eigentlichen Arbeit eine schriftliche Skizze über Durchführung und Ziele des geplanten Projektes ausarbeitet. Jeweils eine Kopie dieser Skizze wird mit Beginn der Arbeit bei der Betreuerin / dem Betreuer und der Doktorandin / dem Doktoranden hinterlegt. Die Skizze enthält den schriftlichen Hinweis, dass die Doktorandin / der Doktorand von der Betreuerin/dem Betreuer auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen wurde. Kommt es im Rahmen der Durchführung der Arbeit zu Konfliktsituationen zwischen den Beteiligten, kann die Ombudsperson als Vermittler hinzugezogen werden. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Medizinischen Hochschule Hannover.

#### ➤ 6. Dokumentationspflicht

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre zugänglich bleiben. Die jeweilige Wissenschaftlerin / der jeweilige Wissenschaftler trägt hierfür die Verantwortung und übernimmt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Darüber hinaus ist jedes Experiment sowie jede numerische Rechnung in allen Detailschritten so zu protokollieren, dass im Bedarfsfall eine Kundige / ein Kundiger das Experiment wiederholen bzw. die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen

kann. Die Reproduzierbarkeit eines wissenschaftlichen Experimentes ist dessen primärer Test. Protokoll- bzw. Arbeitshefte müssen einen festen Einband und durchnummerierte Seiten enthalten, es dürfen keine Seiten entfernt werden. Sie müssen sicher aufbewahrt werden. Zugehörige Daten, die aufgrund ihres Formats nicht im Protokollheft niedergelegt werden können, sind ebenfalls für mindestens 10 Jahre zu sichern und durch Verweise im Protokollheft eindeutig zu identifizieren. Das Abhandenkommen von Originaldaten aus einem Labor verstößt gegen Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt primär den Verdacht eines unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Wechselt eine Wissenschaftlerin / ein Wissenschaftler die Institution, verbleiben die Originaldaten grundsätzlich dort, wo sie erhoben wurden. In besonderen Einzelabsprachen zwischen der „alten Institution“ und der „neuen Institution“, an der die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler tätig sein wird, kann die Aufbewahrung der Originaldaten anders geregelt werden. Die Absprache über den Verbleib der Protokolle ist auf dem Originaldatenträger zu protokollieren und von den beteiligten Personen zu unterschreiben.

### ➤ **7. Veröffentlichungen, Autorenschaft**

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Eine so genannte „Ehrenautorenschaft“ ist damit ausgeschlossen. In Veröffentlichungen, in denen insbesondere neue wissenschaftliche Ergebnisse dargestellt werden, sind die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt durch Zitate nachzuweisen. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sind in klar ausgewiesener Form und insoweit aufzuführen, wie es für das Verständnis des Zusammenhanges notwendig ist.

Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen alle diejenigen aufgeführt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der gemeinsamen Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mittragen. Näheres hat die Medizinische Hochschule Hannover in den Empfehlungen zur Autorenschaft festgelegt, die der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover am 14.10.1998 verabschiedet hat.

### ➤ **8. Schiedsstelle**

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover wählt als neutrale und qualifizierte Ansprechperson für Fragen guter wissenschaftlicher Praxis eine Ombudsperson. Diese Person soll Mitglied des Lehrkörpers der Medizinischen Hochschule Hannover sein. Die Amtsvorgängerin / der Amtsvorgänger fungiert als Stellvertreter. Bei Bedarf kann der Senat auch einen anderen Stellvertreter benennen. Es ist die Aufgabe der Ombudsperson im Falle von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens diese vertraulich entgegenzunehmen und im Bedarfsfall die Hochschulleitung einzuschalten. Der Ombudsperson wird durch die Hochschulleitung eine Kommission für Gute Wissenschaftliche Praxis (GWP-Kommission) an die Seite gestellt. Diese besteht aus 5 Mitgliedern, von denen je eines von den 4 Sektionen der MHH benannt wird; hinzu kommt ein Experte / eine Expertin für das Rechtswesen. Die

Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Die Kommission wird im Vorlesungsverzeichnis und Intranet der Medizinischen Hochschule Hannover personell ausgewiesen. Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson aktiv. Wenn Vorwürfe direkt gegen die Ombudsperson oder die Hochschulleitung erhoben werden, kann auch eines der Mitglieder der Kommission diese einberufen. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Die Ombudsperson und ihr Stellvertreter gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an.

Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen bzw. Einrichtungen eingeleitet.

### ➤ 9. Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Ombudsperson und GWP-Kommission unterliegen in ihrer Arbeit den folgenden Verfahrensregeln. Bei Bedarf können im Einzelfall zu gegebener Zeit der Hochschulleitung Änderungen des Verfahrens vorgeschlagen werden.

#### 9.1. Vorprüfung

- a) Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden von der Ombudsperson entgegengenommen. Die Information kann mündlich oder schriftlich erfolgen, bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- b) Die Ombudsperson hat das Recht, im Verdachtsfall von Fehlverhalten gegen die gute wissenschaftliche Praxis die betroffenen Personen bzw. Institutionen zu befragen, sich die entsprechenden Unterlagen vorlegen zu lassen und weitere Mitarbeiter im Umfeld der beschuldigten Personen bzw. Institutionen anzuhören. Dieser Klärungsprozess soll möglichst innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnisaufnahme eines entsprechenden Vorwurfs abgeschlossen sein, bis dahin sind alle Beteiligten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Zweifelsfall kann nach Rücksprache und Zustimmung aller Beteiligten die Hochschulleitung in nicht öffentlicher Sitzung mit einbezogen werden.
- c) Die Ombudsperson legt der Hochschulleitung einen Abschlussbericht vor, der zeitgleich den betroffenen Personen zugeht. Konnte in diesem Abschlussbericht ein geäußerter Verdacht nicht ausgeräumt werden, trifft die Hochschulleitung, ggf. unter Hinzuziehung des Senates der Hochschule, die Entscheidung über das Einleiten einer förmlichen Untersuchung.

#### 9.2. Förmliche Untersuchung

- a) Auf Anweisung der Hochschulleitung übermittelt die Ombudsperson Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten der GWP-Kommission (im Folgenden nur als „Kommission“ bezeichnet), die die Angelegenheit weiter untersucht.
- b) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter

Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen.

- c) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- d) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffenen Personen sind auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann eine Person des Vertrauens als Beistand hinzugezogen werden. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- e) Den Namen des Informierenden offen zu legen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- f) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- g) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- h) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- i) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Kommission ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

### 9.3. Weiteres Verfahren

- a) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- b) In der Hochschule sind die akademischen Konsequenzen, z. B. die Korrektur von Publikationen oder ihrer Autorenlisten, der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die GWP-Kommission hat in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- c) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeit-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche/disziplinarische Maßnahmen durch entsprechende Verfahren ein.

***Diese Grundsätze der Medizinischen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gelten vom Tag der Verabschiedung durch den 481. Senat der Medizinischen Hochschule Hannover am 12.10.2011. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Hochschule Hannover, die in Lehre und Forschung tätig sind, verpflichten sich durch Unterschrift, diese Regeln in ihrer wissenschaftlichen Arbeit einzuhalten. Dies gilt auch für Doktorandinnen und Doktoranden, nachdem sie am Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit von der sie betreuenden Wissenschaftlerin / dem Wissenschaftler in diese Regeln eingeführt wurden.***

